

### **8.3 Beratungen von Kolleginnen und Kollegen**

Kolleginnen und Kollegen können sich jederzeit an den/die Beratungslehrer/in wenden, um eine schwierige Situation in einer Lerngruppe (gruppenbezogene Beratung) oder eine schwierige Situation im Kontakt mit einem/r Schüler/in oder deren Eltern besser zu verstehen und positiv zu verändern.

Auch bei einer solchen Beratungssituation ist die Freiwilligkeit des/r Klienten/in eine wesentliche Voraussetzung. Für den Verlauf der Beratung müssen klare Termine, Zeiten und Beratungsziele festgelegt werden. Zudem ist auch in diesem Fall die Schweigepflicht des/r Beratenden unverzichtbar.

Wesentliches Ziel einer solchen Beratung ist es, eine Erweiterung der Perspektive auf die Problemsituation zu erreichen, die es ermöglicht, eine größere Auswahl an Handlungsalternativen anzubieten. Die Beratung zielt darauf ab, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, sie hält keine Patentrezepte bereit.

Gegenstand einer lerngruppenbezogenen Beratung können unterschiedliche Themen sein. Häufig vorkommende Themenfelder sind beispielsweise Themen wie Mobbing, schlechtes Klassenklima, eine fehlende oder niedrige Lernbereitschaft oder ein schlechtes Klassenklima. Auch wenn die Unterstützung des/r ratsuchenden Kollegen/in im Vordergrund der Beratung steht, kann es durchaus sinnvoll sein, ebenfalls ein gemeinsames Gespräch mit der Lerngruppe oder Teilen derselben zu suchen.

Auch wenn die Beratung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II zunächst bei den Klassenlehrern/innen verbleibt, kann der/die Beratungslehrer/in zusätzlich konsultiert werden. Ebenfalls kann der/die Beratungslehrer/in von den Erziehungsberechtigten zur Vermittlung hinzugezogen werden.

Wenn es erforderlich erscheint und die Ratsuchenden einverstanden sind, kann der Beratende Kontakte zu außerschulischen Partnern vermitteln, die geeignet erscheinen, die Beratung fortzusetzen.

(Link zu 8.2.1 Kollegialen Fallberatung)